

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG HEILNEBENBERUFE

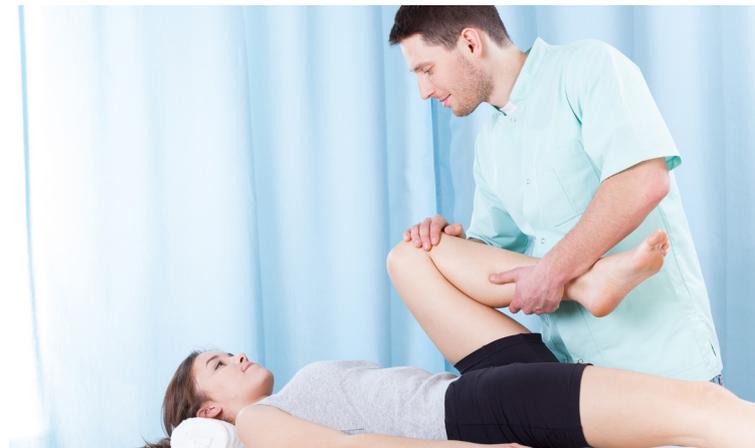


Deutsche Finanzberatung GmbH
Tulpenweg 19 | 59929 Brilon

Tel.: 02961 / 50771 | Fax: 02961 / 6028
kontakt@deutsche-finanzberatung.de | <http://www.deutsche-finanzberatung.de>

Persönlicher Ansprechpartner:
Herr Ludwig Kraft
l.kraft@deutsche-finanzberatung.de

Patienten setzen ein hohes Maß an Vertrauen in Sie. Entsprechend hoch ist Ihre Verantwortung für deren Wohl. Selbst mit langjähriger Berufserfahrung ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Missgeschick passieren kann. Ein Mal falsch gehandelt, ein Mal falsch entschieden und die Folgen für Sie können verheerend sein – finanziell und juristisch. Eine Berufshaftpflicht stärkt Ihnen den Rücken und lässt Sie nicht im Regen stehen, wenn Patienten zu Anspruchstellern oder Klägern werden.



SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



MASSEUR



Während der Behandlung einer Patientin bricht die Massage- liege plötzlich zusammen. Ungebremst schlägt die Patientin mit der Nase auf dem Fliesenboden auf. Für die in Folge des Unfalls gebrochene Nase fordert sie Schmerzensgeld.



HEILPRAKTIKER



Bei einer Akupunkturbehandlung verletzt der Heilpraktiker versehentlich die Lunge eines Patienten. Dadurch kommt es zu einem Pneumothorax. Nach Genesung klagt der Patient auf Schadenersatz.



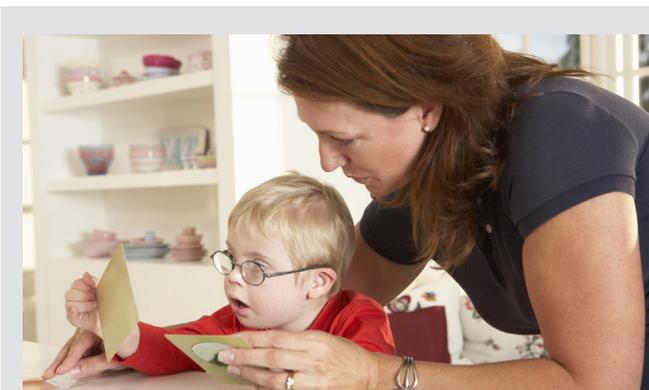
FUSSPFLEGER

Bei einer Nagelbehandlung schneidet eine Fußpflegerin zu tief und verletzt einen der großen Zehen Ihrer Patientin. Aufgrund der Diabetes der Patientin will die Wunde trotz Behandlung nicht heilen. Sie entzündet sich und wird nekrotisch. Der Zeh muss amputiert werden. Die Angehörigen der Patientin drängen, auf Schadenersatz zu klagen.



ANERKENNUNG

In einem ambulanten Pflegedienst geht es aufgrund der Elternzeit einer Kollegin deutlich hektischer zu, da noch keine Schwangerschaftsvertretung gefunden wurde. Dadurch bleibt nur sehr wenig Zeit für die Betreuung der einzelnen Patienten. Bei einer Patientin, die u. a. an Parkinson erkrankt ist, wird so beim Stellen der Medikamente etwas wichtiges Übersehen. Der verschreibende Hausarzt hat zur Minderung der Kosten Tabletten mit doppeltem Wirkstoffgehalt verschrieben – mit ausdrücklichem Hinweis, dass nur eine halbe Tablette pro Verabreichung gegeben werden darf. So wurden ganze Tabletten bereitgestellt, was zu einer Übermedikamentierung der Patientin führte, die Halluzinationen verursachte. Die Diagnose wird im Krankenhaus gestellt, in dem die Patientin nach einem schweren Sturz behandelt werden muss. Es folgt eine Schadenersatzklage.



LOGOPÄDE

In einer logopädischen Praxis wird abends vergessen, die Kaffeemaschine auszuschalten. Durch die steigende Hitzeentwicklung schmort das Plastik der Maschine. Zunächst brennt nur die Kaffeemaschine, anschließend die Küche, dann breitet sich das Feuer weiter aus. An den gemieteten Praxisräumen entsteht ein Schaden in fünfstelliger Höhe.



WISSENSWERTES



FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Diese Versicherung ist für Heilnebenberufe aller Fachrichtungen ein absolutes Muss.

WAS IST VERSICHERT?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht, die aus den Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen Ihrer versicherten Praxis entstehen kann.

Steht die Verpflichtung zum Schadenersatz fest, leistet die Berufshaftpflichtversicherung Entschädigungszahlungen stets bis zur Höhe des entstandenen Schadens, maximal jedoch bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen. Für einige Risiken gibt es separat im Vertrag festgelegte Deckungssummen und ggf. Selbstbeteiligungen.

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Praxisinhaber, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen (Praktikanten, Ferienjobber, usw.).

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND U.A. VERSICHERBAR?

Der Leistungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die Absicherung von Ansprüchen Dritter.

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND NICHT VERSICHERT?

Eine Haftpflichtversicherung deckt viele Schadensfälle ab, enthält aber auch Ausschlüsse. Nicht versichert sind z.B.:

- Schäden, die man selbst erleidet
- Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt
- Schäden, die nicht dem berufsspezifischen Risiko unterliegen oder nicht dem versicherten Risiko zuzuordnen sind

WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Die Berufshaftpflichtversicherung gilt innerhalb Deutschlands. Dies trifft sowohl für die Praxen zu, wie auch für die Tätigkeit auf fremden Grundstücken (z. B. bei Hausbesuchen). Für Auslandsschäden gelten je nach Anbieter und Tarif spezielle Regelungen. Hier sind die Auslandsregion, der Grund des Auslandsaufenthalts sowie auch die Dauer maßgeblich dafür, ob Versicherungsschutz besteht oder nicht.



WISSENSWERTES



WIE LÄSST SICH DIE VERSICHERUNGSSUMME ERMITTELN?

Die Höhe der Deckungssumme einer Haftpflichtversicherung sollte sich immer nach dem speziellen Risiko des Versicherungsnehmers richten. Durch die direkte Tätigkeit am Menschen sollte sie nicht unter 3 Mio. Euro gewählt werden.

WELCHE ZAHLUNGEN WERDEN IM SCHADENFALL GELEISTET?

- Kosten zum Ausgleich berechtigter Ansprüche
- Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche

In jedem Fall erfolgt die Schadenzahlung abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung. Diese kann für die unterschiedlichen Bereiche individuell ausfallen.

WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

Neben der Berufshaftpflicht sollte das passende Gegenstück in keinem Gesundheitsberuf fehlen: Eine spezielle **Heilwesen-Rechtsschutzversicherung**. Dieser wertvolle Schutz rundet Ihre Absicherung bei Rechtsstreitigkeiten ab und stärkt Ihnen in nahezu allen Rechtsgebieten den Rücken. Hier sollte an alle wichtigen Bausteine gedacht werden. Bedingt durch die nahe Tätigkeit am Menschen sehen sich Angehörige Ihres Berufsstands immer häufiger auch mit strafrechtlichen Vorwürfen konfrontiert (**Spezial-Straf-Rechtsschutz**). Der **Praxis-Vertrags-Rechtsschutz** hilft Ihnen, Ihre Ansprüche durchzusetzen, wenn es bei einem der vielen Verträge, die für den Betrieb einer eigenen Praxis nötig sind, zu Streitigkeiten kommt.

Sollten Sie aufgrund Krankheit oder Unfall nicht mehr im Stande sein, Ihren Beruf in gewohnter Weise auszuüben, ist Ihre Existenz gefährdet. Eine **Berufsunfähigkeitsversicherung** stellt hier den Königsweg der Vorsorge dar. Damit können Sie eine bestimmte monatliche Rentenhöhe für einen bestimmten Zeitraum absichern. Die Rente sollte zu Ihrem bisherigen Einkommen passen, das Endalter möglichst einen nahtlosen Übergang in den Ruhestand ermöglichen. Für entsprechende Altersvorsorge sollten Sie ohnehin sorgen. Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung ist es wichtig, dass die sogenannte **Infektionsklausel** im Bedingungswerk enthalten ist. Grundsätzlich erfolgt die Leistung aus solch einem Vertrag erst dann, wenn z. B. eine Krankheit die Arbeit nicht mehr möglich macht. Ihrem Berufsstand kann aber bereits dann ein berufliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden, wenn lediglich die Infektion mit einer Krankheit festgestellt wird. Nur mit enthaltender Infektionsklausel leistet die Berufsunfähigkeitsversicherung auch bereits dann.

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Berufshaftpflichtversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!



© Picture-Factory, Fotolia #103923539

Schlüssel- und Codekartenverlust

Ihre Praxis befindet sich in einem Gebäudekomplex, wobei die Räumlichkeiten selbst nicht Ihnen gehören. Viele weitere Firmen haben ebenfalls Büros angemietet. Sie verlieren den Generalschlüssel zum Gebäudeeingang, woraufhin vorsichtshalber die komplette Schließanlage ausgetauscht werden muss.

erweiterter Strafrechtsschutz

Diesen Deckungsinhalt sollten wir genauer betrachten. Der allgemeine Strafrechtsschutz beinhaltet nicht den Vorwurf von Vorsatzdelikten, der erweiterte Strafrechtsschutz beinhaltet die Vorsatzdelikte. Nur durch diesen Einschluss besteht auch Deckung für den Vorwurf von Vorsatzdelikten, solange keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt und er im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit steht. Ein Beispiel: Einer Ihrer Patienten stirbt nach einem Eingriff von Ihnen, wobei die genaue Todesursache nicht sofort erkennbar ist. Von Amts wegen ermittelt die Staatsanwaltschaft (auch) gegen Sie.

Nachhaftung nach vollständiger Betriebsaufgabe

Bei vollständiger Beendigung der Tätigkeit als Heilpraktiker sind auch Schadensansprüche versichert, welche erst nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben werden. Dies ist vor allem für solche Fälle relevant, bei denen der Schaden bei Aufgabe der Tätigkeit noch nicht bekannt war. Kurz vor Aufgabe Ihrer Tätigkeit behandeln Sie noch einen Patienten. Als Sie bereits nicht mehr praktizieren und Sie Ihre Versicherung bereits gekündigt haben, sehen Sie sich plötzlich dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers ausgesetzt.

Behandlungs- oder Heilmethoden, die entsprechend dem aktuellen Berufsbild ausgeführt werden dürfen

Um diesen Punkt zu verdeutlichen, schauen wir uns das Berufsbild des Osteopathen an. Sie wenden unterschiedliche Techniken und bis zu 3000 verschiedene Handgriffe an. Bei einem Kundentermin sitzen nicht alle Griffe und eine Verschlechterung tritt ein. Die Behandlung, des massiv verspannten Gewebes, erzeugt mehr Spannung und der Kunde hat dauerhafte, erhöhte Schmerzen. Der Kunde verklagt Sie wegen Falschbehandlung und fordert ein Schmerzensgeld.

Kleintiere für den therapeutischen Einsatz einschließlich Tierhüterisiko

Der Einsatz von Tieren in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Bereichen gewinnt zunehmend an Bedeutung und ist unumstritten erfolgreich. Der Tierhalter haftet grundsätzlich für Schäden, die sein Tier verursacht. Kommt es unter Mitverschulden des Tierhüters zu einem Schaden, sind die Ansprüche gedeckt wenn dieser Punkt in Ihrer Police inkludiert ist.

Schulungsveranstaltungen

Bei einem Seminar, welches Sie abhalten, wird Klienteneigentum versehentlich beschädigt oder kommt abhanden. Für den entstandenen Schaden müssen Sie aufkommen.

Dozententätigkeit im Inland

Während Ihrer Tätigkeit als Dozent, fällt Ihnen ausversehen der Laptop herunter. Da dieser Eigentum der Universität ist, fordert diese Schadensersatz für den Sie aufkommen müssen.

Besitz und Verwendung von Sonnenbänken, Kneippständen und Saunabädern

Ein Patient nimmt Ihr Angebot des Saunierens in Anspruch. Beim Verlassen der Sauna. Löst sich die Tür und zerbricht auf dem Boden. Ihr Kunde hat mehrere Schnittwunden und fordert den Ersatz von Arztkosten und Schmerzensgeld. Da Sie von der leicht gelösten Verschraubung der Türbänder wussten und nichts unternommen haben, müssen Sie für den Schadensersatz aufkommen. Durch den Einschluss müssen Sie dies nicht aus eigener Tasche bezahlen.

Besitz und Verwendung von Tauch-, Bewegungs- und Schwimmbecken

Während der Ergotherapie Stunde in Ihrem Schwimmbecken, verletzt sich Ihr Patient. Er gerät an das 20 Zentimeter große Saugloch, welches zur Säuberung des Wassers dient und für die Wasserzirkulation sorgt. Nur mit mehreren Personen kann der Patient letztendlich vor dem Ertrinken gerettet werden. Er erleidet einen Schock, mehrere Prellungen und muss für ein paar Tage zur Beobachtung ins Krankenhaus. Schuld an diesem Ereignis war das seit Wochen fehlende Gitter an dieser Stelle. Da Sie dem Ersatz nie nachgekommen sind und von dem Mangel wussten, müssen Sie für die Kosten die dem Patienten entstanden sind und ein Schmerzensgeld aufkommen.

Berufshaftpflichtversicherung (Heilnebengewerbe)



Diskriminierung oder Belästigung (AGG)

Sie lehnen einen Bewerber ab, weil dieser nicht die ausgeschriebenen Qualifikationen für die freie Stelle besitzt. Der Bewerber pocht aber darauf, dass diese Ablehnung allein wegen einer Benachteiligung seiner Person (z.B. seines Geschlechts, seiner ethnischen Herkunft oder seines Alters) getroffen worden sei. Er fordert nun von Ihnen einerseits Schadensersatz, sowie darüber hinaus noch Schmerzensgeld in Höhe von drei Monatsgehältern.



Tätigkeitsschäden

Viele Behandler arbeiten auf mobiler Basis. Das heißt, sie besuchen Ihre Kunden zu Hause oder im Büro. Der Einschluss von Tätigkeitsschäden ist daher essentiell wichtig. Dabei handelt es sich um Schäden die Sie oder Ihre Mitarbeiter im Rahmen Ihrer Tätigkeit verursachen.



Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters

Personen, die stellvertretend Ihre Tätigkeiten durchführen und dabei versicherte Schäden verursachen, sind durch diese Klausel mitversichert. Sollten diese Personen jedoch selbst über einen Versicherungsschutz verfügen, so muss deren Versicherung für den Schaden eintreten. Beispielsweise übernimmt ein befreundeter Heilpraktiker, während Ihrer mehrwöchigen Urlaubsreise Ihre Praxis als Vertretung. Dabei verursacht dieser einen Schaden.



Vertretung eines vorübergehend verhinderten Berufskollegen

Ein langjähriger Freund aus Studienzeiten, fällt für eine Woche krankheitsbedingt aus und bittet Sie um die Vertretung, da auf die Schnelle kein Ersatz ausfindig gemacht werden konnte. Sollte in diesem Zeitraum ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden entstehen, wäre dieser abgesichert. Natürlich nur, wenn ein Verschulden von Ihrer Seite vorliegt.



Sachen der Patienten, ihrer Begleiter und Besucher

Abgesichert ist die Entwendung sowie das Abhandenkommen von Sachen der Patienten. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie auch ein Verschulden hierfür trifft. Für eine Untersuchung muss Ihre Patientin ihre teure Jacke an den Kleiderständer Ihrer Praxis hängen. Der Kleiderständer ist direkt neben Ihrer Kollegin am Empfang platziert und relativ schwer zugänglich. Für ein Privatgespräch verlässt Ihre Kollegin Ihren Arbeitsplatz, worauf die Jacke von Unbekannten entwendet wird.



Wertsachen der Patienten, ihrer Begleiter und Besucher

Sie versäumen es versehentlich, einen beschädigten Spind reparieren zu lassen. Aufgrund dessen kommt eine Lederjacke abhanden.



Mietsachschäden an Gebäuden sowie Räumen durch Feuer, LW und/oder Abwässer

Ein Schlauch der schlecht gewarteten Spülmaschine in der Kaffeeküche platzt. Das austretende Wasser beschädigt die Wandverkleidung der gemieteten Praxisräume.



Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen

Unter diesem Punkt verbergen sich Schäden an gewerblich angemieteten Räumen/Gebäuden, die von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern schuldhaft verursacht werden. Beispiel: Durch Unachtsamkeit verunreinigen Sie den hochwertigen Teppichboden in Ihren angemieteten Praxisräumen. Für die Reinigungskosten macht Sie Ihr Vermieter haftbar.



Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen

Sie mieten während einer Geschäftsreise zu Verhandlungszwecken ein Konferenzzimmer in einem Hotel. In einem unachtsamen Moment stoßen Sie eine Kanne mit Kaffee um, der Flecken auf dem Teppichboden verursacht.



Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

Eingeschlossen ist mit dieser Klausel die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln (sofern diese Ihnen nicht dauerhaft überlassen wurden), die Ihnen für Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Zum Beispiel funktioniert in Ihrer Praxis ein Behandlungsgerät nicht und Sie leihen ein anderes von einer befreundeten Praxis. Dieses Behandlungsgerät beschädigen Sie nun.



Erste Hilfe

Sowohl im privaten, als auch im betrieblichen Bereich, kommt es jedes Jahr zu einer Vielzahl von Notfällen, bei denen Ersthelfer notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen müssen. Im Rahmen einer Erste-Hilfe-Leistung können Sie als Ersthelfer zum Schadensersatz herangezogen werden, wenn Sie grob fahrlässig handeln und unsachgemäßes Vorgehen zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt.



© Dan Rance: Fotolia #95991951

Berufshaftpflichtversicherung (Heilnebengewerbe)

Versicherungsfälle im Ausland durch die berufliche Tätigkeit im Inland

Wie jeden Tag behandeln Sie Ihre Patienten. An diesem Tag befindet sich einer unter ihnen, der in Deutschland nur zu Besuch war. Kaum wieder zu Hause in Italien, will er unberechtigte Schadensansprüche geltend machen. Die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden durch den Versicherer beglichen.

Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Symposien, Messen, Märkten und Schulungskursen

Auslandsschäden sind mitversichert, sofern Sie auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Inland oder auf Geschäftsreisen oder auf die Teilnahme an Messen, Kongressen und Ausstellungen zurückzuführen sind. Sie reisen gelegentlich beruflich ins Ausland, um dort bestimmte Messeausstellungen zu besuchen. Auf dem Gelände der Messe stoßen Sie aus Unachtsamkeit gegen ein hochwertiges elektronisches Gerät eines Messeausstellers. Dieses fällt zu Boden und wird komplett zerstört, der Aussteller nimmt Sie dafür in Haftung.

Gelegentliche Dozententätigkeit im Ausland

Sie sind mal wieder für eine Vortragsreihe im Ausland unterwegs. Nach dem Vortrag geraten Sie beim Abgang vom Podium ins Stolpern und schubsen einen Studenten, dem sein Laptop dadurch aus den Händen gleitet. Der tragbare PC erleidet mehrere Schäden. Die Kosten müssen Sie ihm erstatten, jedoch wird der Betrag von Ihrer Versicherung beglichen.

Gelegentliche und/oder zeitlich begrenzte berufliche Tätigkeit ohne Praxisbetrieb

Sie gehen für ein paar Monate ins Ausland und werden dort auch gelegentliche praktizierend tätig sein. Sie haben Deckung für alle aufkommenden Sach-, Personen- und Vermögensschäden, jedoch nur wenn es von zeitlich begrenzter Dauer ist und Sie keine Praxis führen.

Kleingebinde

Kleingebinde sind kleine, leicht zu transportierende Behälter. Sie kommen oft zum Einsatz, wenn Substanzen, wie beispielsweise Reinigungsbenzin, beim Kunden benötigt werden. Fällt ein mitgeführter Kanister mit Reinigungsbenzin um, ist das Erdreich auf dem Grundstück des Auftraggebers schnell verunreinigt. Die Kosten um das Erdreich von den Schadstoffen zu reinigen, tragen Sie als Verursacher.

Benzin-, Fett- und Ölabscheider

Ölabscheider sind Abwasserbehandlungsanlagen in Form eines Beckens. Durch den Dichteunterschied sammelt sich die spezifisch leichtere Flüssigkeit, beispielsweise Öl, an der Wasseroberfläche. Die Leichtflüssigkeiten können abgesaugt und entsorgt werden um das Wasser wieder zu reinigen. Tritt das abgesaugte Benzin, Fett oder Öl aus, ist der Schaden im Rahmen dieser Klausel abgesichert.

Einleitung von Sanitärabwasser in das öffentliche Abwassernetz

Wegen eines defekten Abscheiders, gelangt das bakterienverseuchte Wasser in das Abwassernetz und verunreinigt das Wasser. Die dadurch entstehenden Kosten haben Sie zu verantworten, jedoch nicht selbst zu tragen.

Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

Sie haben Daten und Informationen für Ihren Kunden und senden ihm diese per eMail. Sie haben einen Virus auf dem Rechner, der bis dato unbemerkt blieb. Dieser überträgt sich auf den PC des Kunden und legt sein System lahm.

Verstöße gegen Persönlichkeits- und Namensrechte

Sie lassen unachtsam die Krankenakte eines suchtkranken kommunalen Politikers offen liegen. Ein anderer Patient sieht die Diagnose und veröffentlicht das Krankheitsbild des Suchtkranken einer breiten Öffentlichkeit im Internet. Der Betroffene nimmt Sie aufgrund dessen in Anspruch.

Private Risiken (wie z.B. die Privat- und/oder Tierhalterhaftpflicht)

Hier können Sie ein paar Taler sparen, denn der ein oder andere Versicherer hat neben der prämienfreien Privathaftpflichtversicherung auch die Tierhalterhaftpflicht für einen Hund eingeschlossen. In der Regel sind die Betriebshaftpflichtversicherungen mit einem Standardtarif der Privathaftpflicht versehen. Sie haben jedoch dann stets die Möglichkeit, optional auf die besseren Bedingungen aufzustocken.